

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Ritalin bei ADHS

Darf ich als Hausärztin keine Folgeverordnung mehr ausstellen?

Dr. med. U.P., Hausärztin:

Ich bin Hausärztin auf dem Lande und habe einige Kinder und Jugendliche, bei denen spezialisierte Fachkollegen ADS bzw. ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-[Hyperaktivitäts]-Syndrom) diagnostiziert haben. Zwischen den Kontrollintervallen habe ich bisher die notwendigen Folgeverordnungen vorgenommen. Eine Kollegin sagte, dass sei jetzt verboten. Nur noch der spezifisch zugelassene Fachkollege dürfe die Folgeverordnungen vornehmen. Wie verhalte ich mich?

Antwort: Die Kollegin hat nicht ganz Unrecht, dennoch können Sie beim bisherigen

Vorgehen bleiben! In der Nummer 44 der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AMR) hat es eine Änderung gegeben; weil man der Auffassung war, dass zu großzügig ohne ausreichende Diagnostik und Kontrolle Methylphenidat verordnet wird. Aus diesem Grunde dürfen diese Arzneimittel nur noch von einem Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern und/oder Jugendlichen verordnet werden. Im Text der Verordnung heißt es allerdings auch: „In Ausnahmefällen dürfen auch Hausärztinnen/Hausärzte Folgeverordnungen vornehmen, wenn gewährleistet ist, dass die Aufsicht durch einen Spezialisten für Verhaltensstörungen erfolgt.“

Mit dieser Einschränkung sollen sinnvolle vorhandene Versorgungsstrukturen erhalten bleiben. Es ist allerdings zwingend erforderlich, dass Sie bei jeder Folgeverordnung die Bestimmung beachten und deren Einhaltung überprüfen und dokumentieren: „Der Einsatz von Stimulanzien ist im Verlauf besonders zu dokumentieren, insbesondere die Dauertherapie über zwölf Monate sowie die Beurteilung der behandlungsfreien Zeitabschnitte, die mindestens einmal jährlich erfolgen sollten.“

Notfallschein Muster 19a

Ich lasse den Schein gleich beim Patienten – gibt es da noch Porto?

Dr. med. P. G., Allgemeinarzt, KVWL:

Im Notfalldienst fülle ich immer den Notfallschein Muster 19a aus und gebe diesen den Patienten mit oder lasse ihn der Einfachheit halber direkt beim Patienten. Sie haben geschrieben, dass bei Übersendung Porto verrechnet werden kann. Geht das auch in diesem Fall?

Antwort: Nein! Die GOP 40 120 lautet „Kostenaufschlag für die Versendung bzw. den Transport von Briefen und/oder schriftlichen

Unterlagen bis 20 g (z.B. im Postdienst Standardbrief) oder für die Übermittlung eines Telefax, € 0,55.“ Unter „Transport“ ist nicht die Überbringung durch den Patienten gemeint. Hierunter fallen die Zustelldienste der Deutschen Post AG.

Den Notfallschein beim Patienten zu lassen und diesen mit der Übermittlung an den Hausarzt zu betreiben, ist vor allem unter Kostengesichtspunkten ein sinnvolles Vorgehen. Versenden Sie die Notfallscheine per

Brief, entstehen betriebswirtschaftlich mindestens doppelt so hohe Kosten wie durch die GOP 40 120 erstattet werden. Bei einer Telefonflatrate haben Sie immer noch die Personalkosten für die Übermittlung per Fax. Einziger Vorteil: beim Versenden des Faxes aus der EDV heraus können Sie jederzeit den Nachweis der Übermittlung führen.